



kr/yk

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Bauantrag für die Legalisierung von 8 Werbebannern (Werbeanlagen) an der Fassade (Süd- und Ostseite) des gewerblichen Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 6, Flurstücke 1448, 1535, Hauptstraße 94, Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	23.09.2015			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

An der Fassade des Gebäudes befinden sich an der Südseite 5 Werbebanner (Werbeanlagen), davon

- 4 Werbebanner in einer Größe von 2,50 m²
- 1 Werbebanner in einer Größe von 10 m²;

An der Ostseite befinden sich 3 Werbebanner jeweils in einer Größe von 15,35 m².
Bei allen 8 Anlagen der Außenwerbung handelt es sich um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die baugenehmigungspflichtig sind.
Der rechtskräftig qualifizierte Bebauungsplan Nr. 73 „Bergstraße/Hauptstraße“ setzt für die Grundstücke Flurstücke 1448, 1535 Mischgebiet fest und enthält unter anderem folgende Festsetzung zu Webeanlagen „Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung“ zulässig.

Werbeanlagen sind als Anlagen für gewerbliche Zwecke als Anlagen für gewerbliche Zwecke nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung im festgesetzten Mischgebiet

allgemein zulässig.

Bei der Subsumtion, ob im Einzelfall eine unzulässig störende Häufung von Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Bauordnung NRW vorliegt, ist zwischen den Begriffen der Häufung und der Störung sorgfältig zu unterscheiden.

Die Häufung setzt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl gleicher oder verschiedener Anlagen der Außenwerbung voraus. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um Fremd- oder Eigenwerbung, genehmigungsfreie oder genehmigungspflichtige Anlagen handelt. Eine Häufung von Werbeanlagen liegt vor, wenn mehrere mind. aber 3 Werbeanlagen in eine enge räumliche Beziehung gebracht werden. Des Weiteren erfordert die Häufung, dass diese mehreren Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gleichzeitig gemeinsam ausüben, d. h. sie müssen ohne weiteres mit einem Blick erfasst werden können.

Das ist hier der Fall, jeweils zur Südseite als auch zur Ostseite hin liegen die 5 bzw. 3 Werbeanlagen im Gesichtsfeld des Betrachters.

Das Verbot der störenden Häufung ist ein Unterfall des allgemeinen Verunstaltungsverbotes. Eine bauliche Anlage stört das Gesamtbild der Umgebung, wenn der Gegenstand zwischen ihr und der Umgebung von dem Betrachter als belastend empfunden wird. Bei der Beurteilung ist auf den gebildeten Durchschnittsmenschen abzustellen.

Auf den vg. Grundstücken findet eine intensive gewerbliche Nutzung statt. Optisch wirken die Werbeanlagen getrennt auf zwei Straßen ein (Bergstraße und Hauptstraße). Hiergegen bestehen keine Bedenken. Es ist zwar eine Häufung von Werbeanlagen vorhanden, jedoch wirken diese auf der Fassade des Gebäudes und auf die Umgebung nicht störend.

Bauplanungsrechtlich sind die Werbeanlagen zulässig.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 27.08.2015